



**Forschung • Entwicklung • Transfer**

Nürnberger Hochschulschriften  
Nr. 67

**Kranenpohl, Uwe**

**„Pluralismus“ in der Staatsrechtslehre – eine  
Problemanzeige**

2022

## **Forschung, Entwicklung, Transfer - Nürnberger Hochschulschriften**

Die Nürnberger Hochschulschriften zu ‚Forschung, Entwicklung, Transfer‘ sind eine lose Hochschulreihe der Evangelischen Hochschule Nürnberg zur Publikation von Vorträgen, Artikeln und Projektberichten. Auch herausragende Qualifizierungsarbeiten von Studierenden können in gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Die Online-Reihe soll dazu dienen, das Profil der Forschung und Entwicklung an der Hochschule nach innen und außen zu kommunizieren und die breite Expertise der Mitglieder der Hochschule deutlich zu machen.

Evangelische Hochschule Nürnberg  
Bärenschanzstraße 4  
90429 Nürnberg

[www.evhn.de](http://www.evhn.de)

Uwe Kranenpohl

„Pluralismus“ in der Staatsrechtslehre – eine Problemanzeige

Nürnberg, 2022

Zitiervorschlag:

Kranenpohl, U. (2022): „Pluralismus“ in der Staatsrechtslehre – eine Problemanzeige  
doi: 10.17883/fet-schriften067.

Erschienen in: Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof.in Dr.in Barbara Städtler-Mach.  
gewidmet von den Kolleginnen und Kollegen. Nürnberg:  
Evangelische Hochschule Nürnberg. 2022, S. 167-179

### „Pluralismus“ in der Staatsrechtslehre – eine Problemanzeige

„Ein Gespenst geht um in Europa“<sup>1</sup> – doch diesmal ist es aber nicht der Kommunismus, wie 1848 kolportiert. Die Herausforderung des 21. Jahrhunderts ist für die liberal-demokratischen Gesellschaften der Populismus. Zwar blieben in Deutschland populistische Parteien und Bewegungen länger als in den Nachbarländern außerhalb der Parlamente, doch seit einem Jahrzehnt ist auch diese Barriere gefallen.

In der Auseinandersetzung mit dem erstarkten Rechtspopulismus zeigt sich, dass dessen langjähriger Misserfolg nicht auf eine erhöhte ‚Resilienz‘ der deutschen Bevölkerung zurückzuführen ist, denn immer deutlicher zeigt sich, dass Deutschland für seinen Kampf um die Bewahrung der Freiheitlich-demokratischen Grundordnung eher schlecht gewappnet erscheint.<sup>2</sup> Dafür lassen sich eine Vielzahl von möglichen Begründungen anführen, aber ein ganz wesentlicher Grund liegt nach meiner Ansicht auch darin, dass in Deutschland der ‚Rechtsstaat‘ lange vor der ‚Demokratie‘ etabliert wurde.<sup>3</sup>

Dies resultiert nicht nur aus einem gewissen ‚Fremdeln‘ der traditionsreichen deutschen Staatsrechtslehre mit einer der Grundlagen unseres liberal-demokratischen Gemeinwesens: dem ‚Pluralismus‘. Sondern auch – wie im Folgenden gezeigt wird – in einer insgesamt wenig elaborierten Auseinandersetzung mit diesem Begriff. Zunächst sind aber zur Klärung des Begriffs die unterschiedlichen Gesellschaftsvorstellungen von Populismus und Pluralismus herauszuarbeiten.

### „Gesellschaft“ im Populismus und Pluralismus

Die populistischen Bewegungen, seien sie programmatisch ‚rechts‘ oder ‚links‘ konnotiert, zeichnen sich durch eine Reihe gemeinsamer Merkmale aus,<sup>4</sup> von denen hier nur die für die weiteren Ausführungen zentralen herausgegriffen werden sollen:

- Es wird die Existenz einer homogenen Gesellschaft (‚Volk‘) postuliert, in der keine ernsthaften Interessendifferenzen bestehen. Diese Idealisierung einer empirisch nicht

---

1 Marx, Karl / Engels, Friedrich (1848): Manifest der Kommunistischen Partei, Berlin (Ost)<sup>55</sup> 1988, S. 41.

2 Vgl. dazu etwa Maximilian Steibeis‘ im ‚Verfassungsblog‘ veröffentlichten fulminanten Essay „Ein Volkskanzler“ (<https://verfassungsblog.de/ein-volkskanzler/>, 09.09.2019, DOI: 10.17176/20190909-201315-0).

3 Vgl. Benda, Ernst (1995): Rechtsstaat, in: Herzog, Dieter (Hg.): Lexikon der Politik, Bd. 1, S. 515–519, hier: S. 515f.

4 Vgl. grundsätzlich: Decker, Frank (Hg.) (2006): Populismus in Europa. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?, Wiesbaden; Diehl, Paula (2020): Populismus, in: Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, hg. v.d. Görres-Gesellschaft, Bd. 4, Freiburg, Sp. 927–932.

feststellbaren Homogenität geht mit einer Ablehnung von Diversität einher.

- Nach Auffassung des Populismus kann das homogene Volk einen einheitlichen Willen bilden und diesen auch ausdrücken.
- Lassen sich Gruppen, die sich dem (vermeintlich) einheitlichen Volkswillen entgegenstellen, nicht als ohnehin ‚volksfremd‘ etikettieren, gelten sie als ‚abgehobene‘ oder korrupte Eliten – wenn nicht gar als ‚Volksverräter:innen‘. Einher geht dieser antielitäre Habitus mit dem Anspruch, die Überzeugungen der ‚einfachen Leute‘ oder der ‚schweigenden Mehrheit‘ zu vertreten.
- Regeln und Institutionen, die die politische Umsetzung des einheitlichen Volkswillens hemmen könnten, gelten als ‚undemokratisch‘ und sind daher zu missachten und nach Meinung der Populisten erforderlichenfalls zu beseitigen. Stattdessen sind ‚einfache‘ Entscheidungsverfahren zu etablieren, die eine möglichst bruchlose Umsetzung des ‚Volkswillens‘ ermöglichen.

Im Lichte eines solchen naiv-rousseauistischen Politikverständnisses sind (verfassungs)rechtliche Regelungen allenfalls unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten zu betrachten. Dies gilt für materiell-rechtliche Aspekte, d.h. inhaltliche Regelungsgegenstände wie etwa individuelle Grundrechte, noch mehr aber für Formalrechtliches, also Verfahrensregelungen.

Dagegen ist unter Pluralismus – insbesondere in seiner Spielart des ‚Neopluralismus‘ nach Ernst Fraenkel – ein Gesellschaftskonzept zu verstehen, welches eine deskriptive wie eine normative Komponente enthält:<sup>5</sup> Es konstatiert nicht nur die Tatsache vielfältiger Unterschiedlichkeit menschlicher Orientierungen, Befindlichkeiten und Interessen, sondern bejaht diese Buntheit der *conditionis humanae* ausdrücklich normativ.

Die Vielfältigkeit und Diversität der Orientierungen und Interessen in einer Gesellschaft sind also nicht Merkmale einer bedauernswerten gesellschaftlichen Heterogenität, die eigentlich zu überwinden wäre, sondern ihre Ermöglichung und Absicherung werden als eigentliche Aufgabe einer menschenwürdigen politischen Ordnung verstanden.

Die Absicherung erfolgt durch die Gleichberechtigung aller Individuen im Sinne ihres gleichen Rechts, anders zu sein; rechtlich umgesetzt in Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip. Über diese und einige fundamentale Verfahrensregeln muss in der pluralistischen Gesellschaft Konsens bestehen, während über alle anderen gesellschaftlichen Fragen

---

5 Ernst Fraenkel hat keine geschlossene Darstellung seines Konzepts des Neopluralismus vorgelegt, sondern dieses jeweils perspektivisch in kürzeren Beiträgen skizziert, die er fast alle zwischen 1964 und 1974 in der mehrfach neu aufgelegten Aufsatzsammlung „Deutschland und die westlichen Demokratien“ zusammenfasste, die den Grundstock des von Alexander v. Brünneck herausgegebenen Bandes 5 seiner „Gesammelten Schriften“ bildet (Baden-Baden 2007). Vgl. auch Brünneck, Alexander v. (2007): Vorwort, in: Fraenkel, Ernst: Gesammelte Schriften, Bd. 5, Baden-Baden 2007, S. 9–49, hier: S. 15–28.

gegebenenfalls zu streiten ist. Das Mehrheitsprinzip ist dann jenes Verfahren, mit dem über die im kontroversen Sektor aufgeworfenen Fragen vorläufig (!) entschieden wird.<sup>6</sup>

## Empirische Erhebung

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Bundesrepublik als liberal-demokratischer Rechtsstaat der Herausforderung des Populismus wirklich gewachsen ist, kommt damit dem Verständnis des Konzepts ‚Pluralismus‘ besondere Bedeutung zu. Wird dieses aber von der deutschen Staatsrechtlehre, einer Wissenschaftsdisziplin, die den Anspruch erhebt, die Grundlagen unseres Staates zu beforschen und über diese zu lehren, in ausreichender Weise rezipiert?

Für eine erste Annäherung an die Antwort ist zunächst einmal zu analysieren, welchen (quantitativen) Stellenwert ‚Pluralismus‘ in der staatsrechtlichen Lehr- und Kommentarliteratur einnimmt, darauf aufbauend ist anhand einschlägiger Textpassagen inhaltsanalytisch zu ermitteln, wie sich die Staatsrechtslehre zum Konzept des ‚Neopluralismus‘ verhalten.

In der Analyse berücksichtigt wurde folgendes Schrifttum:

- vierzehn juristische Kommentare zum Grundgesetz,
- drei jeweils mehrbändige Handbücher zum Staatsrecht sowie
- zwanzig einschlägige Lehrbücher zum Staatsrecht

in jeweils aktueller Auflage.<sup>7</sup>

Ausgewertet wurden jeweils die – meist sehr umfangreichen und detaillierten – Indices der Publikationen darauf, ob (und wie oft) sie das Stichwort „Pluralismus“ aufwiesen. Die ältesten Publikationen waren der „Alternativkommentar“ in 2. Auflage,<sup>8</sup> Klaus Sterns „Handbuch des Staatsrechts“ (beide 1984), das „Handbuch des Verfassungsrechts“ (1994) sowie das Lehrbuch von Konrad Hesse (1995).

Bewusst wurde die Perspektive von Studierenden eingenommen, die sich zunächst einmal orientieren möchten und dazu zum einschlägigen Lehrbuch, zum Verfassungskommentar oder auch zu den mehrbändigen Handbüchern greifen. Es ist zudem davon

---

6 Vgl. Fraenkel, Ernst (1969): Strukturanalyse der modernen Demokratie, in: ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 5, Baden-Baden 2007, S. 314–343, hier: 338f.

7 Vgl. das Verzeichnis im Anhang.

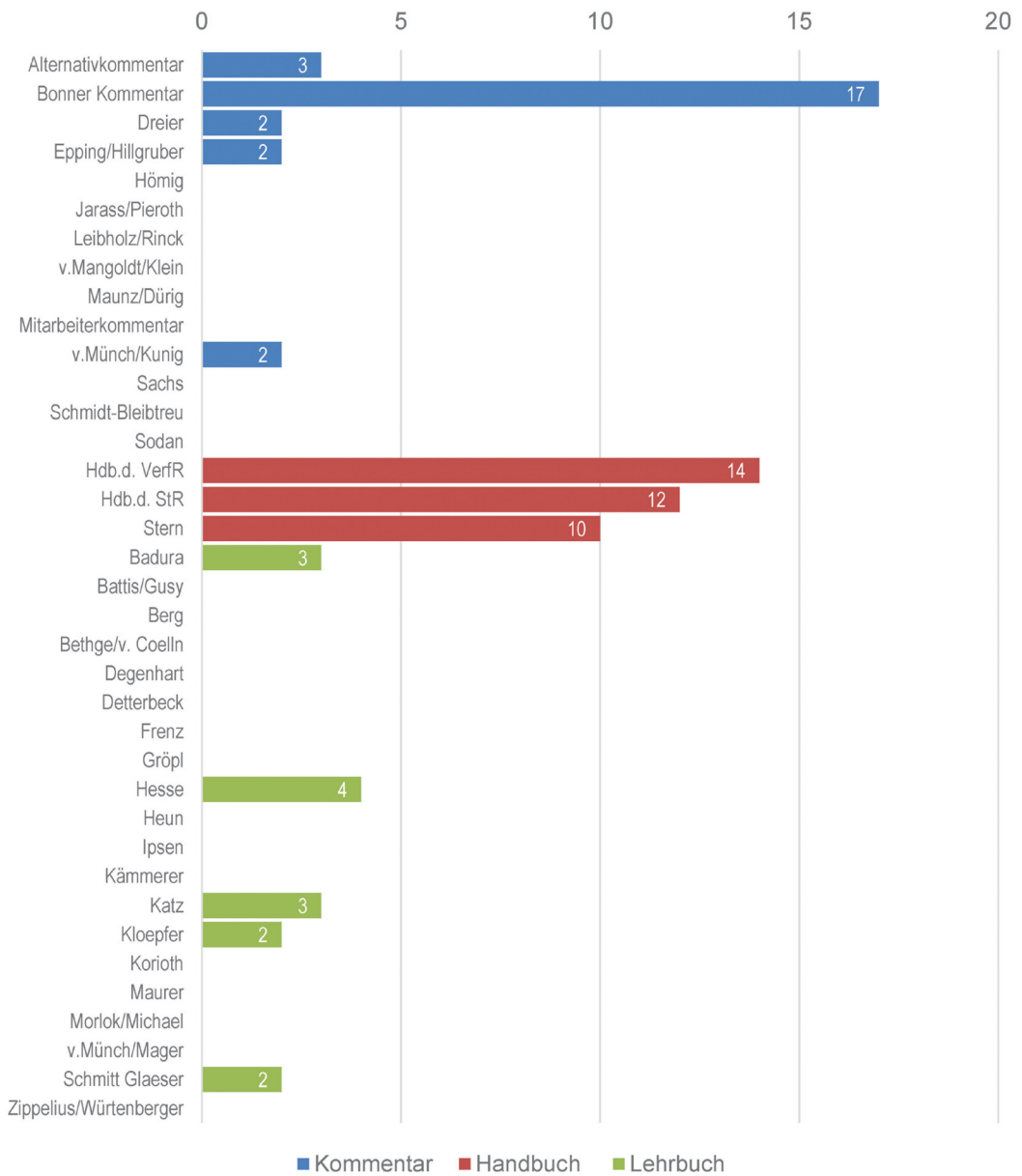
8 Die 3. Auflage des „Alternativkommentars“ (Denninger, Erhard, et al. [Hrsg.] [2001ff.]: Kommentar zum GG, Neuwied) verfügt nicht über einen Index und konnte daher nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für den „Berliner Kommentar“ (Friauf, Heinrich / Höfling, Wolfgang [Hrsg.] [2000ff.]: Berliner Kommentar zum GG, Berlin).

auszugehen, dass angehende Jurist:innen mit zumindest einigen dieser Werke in Kontakt kommen und dass ihre Inhalte letztlich auch das Ergebnis der juristischen Ausbildung prägen. Somit gibt die Erhebung damit eine Antwort auf die Frage, was deutsche Jurist:innen über ‚Pluralismus‘ wissen können – erschlossen darüber, was sie mit den geläufigen Recherchetechniken aus der ihnen in der Ausbildung begegnenden Literatur dazu finden könnten.

## Quantitative Auswertung

Schon ein flüchtiger Blick auf die Ergebnisse verdeutlicht: „Pluralismus“ ist offenkundig kein zentraler Gegenstand der juristischen Ausbildung. In 24 der insgesamt 37 Publikationen, also zwei Dritteln, findet sich im Index der Eintrag ‚Pluralismus‘ überhaupt nicht. Lediglich in vier Werken, dem Bonner Kommentar und den drei Handbüchern verweist der jeweilige Index auf eine zweistellige Anzahl von Textpassagen. Vorliegende Verweise rekurren allerdings sehr häufig auf die Religionsfreiheit und drohen damit das Phänomen ‚Pluralismus‘ auf einen für die historische Genese der Idee zwar bedeutsamen, das Konzept heute aber bei weitem nicht mehr umfassend erfassenden Aspekt zu verengen. Stärker auf ein modernes Verständnis zielen wohl Bezugnahmen auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die mitunter aber sehr allgemein bleiben.

Bemerkenswert ist auch, dass das „Handbuch des Staatsrechts“ (insg. zwölf Indexeinträge) viermal auf ‚Rechtspluralismus‘ und dreimal auf ‚dialogischen Pluralismus‘ verweist – also Konzeptionen, die mit dem ‚Neopluralismus‘ allenfalls am Rande zu tun haben. Beim „Bonner Kommentar“ (17 Indexeinträge) verweisen mehr als zwei Drittel der Einträge auf Artikel 5 GG, also die Informations-, Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit. Damit ist zwar ein zentrales Element einer neopluralistischen Staatsordnung benannt, doch bleibt die der Meinungsvielfalt vorgelagerte gesellschaftliche Heterogenität dabei weitgehend aus dem Blick. Unter den Publikationen mit einer größeren Zahl von Verweisen vermittelt allein das „Handbuch des Verfassungsrechts“ ein umfassenderes Verständnis von Pluralismus. Dies ist möglicherweise eine Folge der Tatsache, dass die Herausgeber Ernst Benda, Werner Maihofer und Hans-Jochen Vogel umfassende Erfahrungen in der aktiven Politik in führenden Positionen vorweisen konnten – und zeitweise sogar die für Verfassungsfragen zentralen Bundesministerien für Inneres (Benda 1968/69, Maihofer 1974 bis 1978) bzw. Justiz (Vogel 1974 bis 1981) führten.



Auflösung der Kurzbezeichnungen im Anhang.

Abb.: Verweise auf „Pluralismus“ im Index ausgewählter staatsrechtlicher Publikationen (Anzahl)

## Argumentationslinien zum Pluralismus

Die bloße Zahl der Erwähnungen in der staatsrechtlichen Literatur gibt einen ersten Hinweis, doch wesentlicher ist der Inhalt der Ausführungen. Neben den Passagen unter dem Stichwort ‚Pluralismus‘ werden zur Abrundung des Bildes zusätzlich auch jene zur ‚Volkssouveränität‘ untersucht.<sup>9</sup> Analytisch können drei Hauptströmungen unterschieden werden, die im Folgenden anhand von Textauszügen vorgestellt werden.

*Lediglich individualrechtliche Begründungen des Demokratieprinzips*

Eine ganze Reihe von Textpassagen leitet das Demokratieprinzip aus individualrechtlichen Ansprüchen ab. Für Christoph Degenhardt ist es

im Kern also in der Menschenwürdegarantie als der Fundamentalnorm des GG verankert.<sup>10</sup>

Auch für Wilfried Berg fußt das Demokratieprinzip in der Menschenwürde, wird bei ihm aber zugleich über die Volkssouveränität vermittelt:

Die Entscheidung für die Demokratie ist Konsequenz der Volkssouveränität [...] und letztlich Ausdruck der [...] zwingend geforderten Achtung vor der Menschenwürde und vor den Menschenrechten.<sup>11</sup>

Dabei bleibt aber letztlich unklar, wie das liberal-individualistische Prinzip der Achtung der Menschenwürde mit dem republikanisch-kollektivistischen der Volkssouveränität vermittelt wird. Diesen Antagonismus benennen Herbert Bethge und Christian v. Coelln dagegen deutlich:

Der demokratische Ursprung aller Staatsgewalt macht das staatliche Gewaltmonopol erträglich. [...] Die „Volkssouveränität“ erhebt Volk und/oder Parlament nicht über die Verfassung und die dort verbürgten Freiheitsrechte.<sup>12</sup>

---

9 Auch ‚Volkssouveränität‘ ist kein zentraler Begriff und inhaltlich bleibt es meist bei einer deklaratorischen Erwähnung im Zusammenhang mit der ‚Legitimationskette‘ staatlicher Hoheitsausübung. Inhaltliche ‚Aufladungen‘ des Begriffs sind eher selten.

10 *Degenhardt*, Rn. 25a. Vgl. zu den detaillierten bibliographischen Angaben der ausgewerteten Texte die Aufstellung im Anhang.

11 *Berg*, Rn. 117.

12 *Bethge/v. Coelln*, S. 16, 24.



Während Berg und Degenhardt weitgehend ignorieren, dass das Verständnis von Demokratie nicht notwendigerweise ein liberal-rechtstaatliches sein muss, benennen Bethge und v. Coelln zumindest das in unterschiedlichen Demokratieverständnissen schlummernde Spannungsfeld, welches Heidrun Abromeit auf die plakative Formulierung gebracht hat, unter dem Grundgesetz sei nicht ‚das Volk‘, sondern ‚die Verfassung‘ (noch präziser wohl: die autoritative Verfassungsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts) ‚der Souverän‘.<sup>13</sup>

All diesen – mehr oder minder reflektierten – individualrechtlichen Begründungen des Demokratieprinzips ist aber gemein, dass ein Phänomen wie ‚die Gesellschaft‘ letztlich außerhalb ihres Analysehorizonts bleibt.

*‚Pluralismus‘ als gesellschaftliches Phänomen*

Davon unterscheidet sich eine zweite typische Argumentationslinie, die gesellschaftliche Heterogenität als Tatsache benennt. So meint Walter Schmitt Glaeser, dass „freiheitliche Gemeinschaften [...] daher immer pluralistischer Natur“ sind, wobei die gesellschaftlichen Organisationen wegfallende traditionale und funktionale Bindungen auffange.<sup>14</sup>

In ähnlicher Weise argumentiert Peter Badura, für den ‚Pluralismus‘ zwar ein „Verfassungsprinzip“ ist, dass aber für ihn lediglich

die Anerkennung der politischen Vielfalt von Meinungen und Interessen [bedeutet], wie sie organisatorisch in den politischen Parteien und in den Verbänden oder Interessengruppen in Erscheinung tritt.<sup>15</sup>

Das Gemeinwohl könne aber aus dem pluralistischen ‚Kräfteparallelogramm‘ nicht entstehen. Letztlich räumen Badura wie Schmitt Glaeser die Tatsache bestehender gesellschaftlicher Heterogenität ein, sie wird aber anders in der Pluralismustheorie nicht normativ bejaht. Sie wird eher als bedauernde Konstante menschlicher Vergesellschaftung verstanden, die dringend ‚Integration‘ von staatlicher Seite bedarf, um das Funktionieren von ‚Gesellschaft‘ sicherzustellen.

---

13 Vgl. Abromeit, Heidrun (1995): Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: Politische Vierteljahresschrift 36, Nr. 1, S. 49-66.

14 Schmitt Glaeser, S. 140.

15 Badura, Rn. D 9.

Die bislang eher negative inhaltliche Bewertung soll nicht verdecken, dass gleichwohl in einer ganzen Reihe von Textpassagen letztlich die Ideen des Neopluralismus aufgenommen werden. Eine ganze Reihe von Autoren<sup>16</sup> weist eine deutliche Nähe zum ‚neopluralistischen‘ Gedankengut auf – auch wenn sie sich nicht immer explizit darauf beziehen. Sehr deutlich grenzen sie sich aber in der Bewertung der gesellschaftlichen Tatsache der Heterogenität von der zuvor erwähnten Gruppe ab. So verweisen Martin Morlok und Lothar Michael nicht nur deutlich auf das Spannungsverhältnis des Pluralismus zu einer kollektivistisch verstandenen ‚Volkssouveränität‘, sondern machen auch klar, dass Integrationsbestrebungen hinter der normativ bejahten gesellschaftlichen Vielfalt zurückzutreten haben:

Der Kollektivbegriff des Volkes verdeckt eine pluralistisch aufgefächerte Vielfalt, in dem [sic!] es ganz unterschiedliche Auffassungen und oft miteinander rivalisierende Interessen gibt. [...] Zunächst ist die tatsächliche Vielfalt zu akzeptieren und nicht unter einem durch den Volksbegriff nahegelegten Einheitsdenken zu unterdrücken.<sup>17</sup>

Dieter Grimm nimmt diese Argumentation im „Handbuch des Verfassungsrechts“ nicht nur auf, sondern verweist konzis auf die im Grundgesetz vorgenommene Wertentscheidung für die normative Anerkennung gesellschaftlicher Heterogenität:

Das GG geht [...] von der tatsächlich anzutreffenden Meinungs- und Interessenvielfalt in der Gesellschaft aus und erkennt sie als legitim an.<sup>18</sup>

In erfreulicher Argumentationstiefe verweist Christoph Gröpl darauf, dass unter einem solchen, implizit neopluralistischen Verständnis jegliche Bestrebungen, gesellschaftliche Homogenität herzustellen – erfolgten sie unter dem Banner des ‚Volkes‘ oder des ‚Gemeinwohls‘ –, einem liberalen Demokratieverständnis widersprechen:

Die Idee der Volkssouveränität mag dazu verleiten, in reduzierender Betrachtungsweise zu unterstellen, dass „das Volk“ ein homogenes Gebilde mit einheitlichem politischen Willen ist. Solche Vorstellungen wären der erste Schritt weg von der Demokratie. Denn offensichtlich ist dem nicht so: Im Volk herrscht eine Vielfalt von Meinungen und politischen Strömungen. [...] Könnte sich dieser Pluralismus

---

16 Es handelt sich tatsächlich nur um Männer.

17 Morlok/Lothar, § 5, Rn. 155f.

18 Grimm in: *Hdb d. VerfR*, § 15, Rn. 4.

in der politischen Wirklichkeit nicht entfalten, wäre die demokratische Staatsform eine leere Hülle. [...] Den „Volkswillen“ gibt es ebenso wenig wie das objektive oder objektivierbare Gemeinwohl.<sup>19</sup>

Letztlich wird hier die politische Idee des Neopluralismus vertreten, ohne sie zu benennen. Sehr deutlich wird dies auch bei Ulrich Battis und Christoph Gusy, die letztendlich auch die epistemologische Begründung des Neopluralismus teilen:

Die Teilhabe an der politischen Willensbildung wird allen Bürgerinnen und Bürgern zugewiesen. [...] Diese Zuweisung wird getragen von der der Demokratie eigenen Einsicht in die Beschränktheit menschlicher Erkenntnis [...].<sup>20</sup>

Bewegen sich die bisher genannten Autoren schon eindeutig auf der gedanklichen Basis des Neopluralismus, verweisen weitere sogar ausdrücklich auf Fraenkel.<sup>21</sup> Außerordentlich elaboriert fasst Konrad Hesse den Sachverhalt zusammen:

Das GG normiert mit der Entscheidung für die Demokratie keine abstrakte, von der wirklichen und augenblicklichen Gesellschaft abgelöste Doktrin, gleichgültig welcher Herkunft, sondern eine konkrete Ordnung heutiger geschichtlicher Wirklichkeit. Diese kann nicht von einem einheitlichen Volkswillen als Voraussetzung einer Selbstregierung des Volkes ausgehen, sondern nur von ihrer realen Grundvoraussetzung: der Unterschiedlichkeit und Gegensätzlichkeit der Meinungen, Interessen, Willensrichtungen und Bestrebungen und damit der Existenz von Konflikten innerhalb des Volkes. Von hier aus fingiert der Satz, dass alles Staatsgewalt vom Volke ausgeht, nicht eine Willenseinheit des Volkes, sondern er setzt jene Vielfalt und Gegensätzlichkeit voraus, die stets erneut die Herstellung politischer Einheit als Bedingung der Entstehung und des Wirkens staatlicher Gewalt notwendig macht. [...] Hierbei lässt es die demokratische Ordnung des Grundgesetzes nicht bewenden. Als Ordnung eines freien und offenen politischen Prozesses geht es ihr nicht nur um die Begründung zeitlich und sachlich begrenzter, von der Mehrheit des Volkes legitimierter Herrschaft, sondern zugleich auch um pluralistische Initiativen und Alternativen.<sup>22</sup>

---

19 *Gröpl*, Rn. 304.

20 *Battis/Gusy*, Rn. 59.

21 Bei Alfred *Katz* (Rn. 140) bleibt dies aber letztlich nur deklaratorisch.

22 *Hesse*, Rn. 133, 135.

Klaus Stern sieht den Pluralismus gar als eine „Einzelausprägung des Demokratieprinzips“:

Pluralismus erweist sich heute geradezu als „Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie“, eine nicht-pluralistische Demokratie ist heute in der Regel ein autoritärer Staat.<sup>23</sup>

So begrüßenswert es ist, wenn Stern mit dieser Formulierung ‚Demokratie‘ unter dem Grundgesetz explizit als ‚pluralistisch‘ definiert, so muss doch kritisch angemerkt werden, dass eine solche Definition die Fehlinterpretation nahelegen könnten, der Pluralismus sei ein Resultat der demokratischen Organisation politischer Herrschaft.<sup>24</sup> Aus politiktheoretischer Sicht verhält es sich aber gerade umgekehrt: Die pluralistische Gesellschaft ist eine Tatsache vor aller politischen (und rechtlichen) Entscheidung und eine die Menschenwürde achtende politische Ordnung kann dieser nur Rechnung tragen, indem sie sich als pluralistische, d.h. liberal-rechtsstaatliche Demokratie organisiert.

Letztlich ist festzuhalten, dass die Etablierung einer solchen Demokratie sich nicht juristisch, sondern letztlich nur philosophisch begründen lässt. Die Notwendigkeit einer solchen außerjuristischen Begründung wird allerdings in der sich durch Pluralismusbezüge auszeichnenden Literatur nur in Ausnahmefällen explizit elaboriert.

### **Pluralismus: Eine ‚Blindstelle‘ der Staatsrechtslehre?**

Die cursorische Durchsicht der staatsrechtlichen Literatur macht zunächst einmal deutlich: Pluralismus taucht in ihr als grundlegendes ‚Ordnungsprinzip‘ nur selten auf. Und wird Pluralismus als soziales Phänomen identifiziert, erscheint es eher als gesellschaftliches ‚Problem‘, das nach einer Auflösung durch staatliche ‚Integration‘ verlangt. Nur selten wird die Tatsache gesellschaftlicher Heterogenität als grundlegendes Strukturprinzip liberaler Gesellschaften identifiziert und auch normativ bejaht.

Mit Blick auf die mit dem Pluralismus verknüpften Prinzipien des ‚Rechtsstaats‘ und der Demokratie ist festzustellen, dass ‚Rechtsstaat‘ meist individualistisch begründet wird, während ‚Demokratie‘ aus der ‚Volkssouveränität‘ abgeleitet wird. Dabei ist auffällig, dass der Begriff der ‚Volkssouveränität‘ in seiner Ambivalenz oft unausgeleuchtet bleibt und sich die Behandlung des Prinzips oft in der Erörterung der ‚Legitimationskette‘ aller staatlichen Funktionsausübung erschöpft. Dass könnte bei Leser:innen dazu führen, dass ein angemessenes liberales Demokratieverständnis letztlich völlig verfehlt wird:

---

23 Stern, Bd. 1, S. 619f.

24 So kritisiert etwa Ekkehard Stein das „vom BVerfG vertretene Modell der pluralistischen Demokratie“ (Stein in *Alternativkommentar*, Art. 20, Abs. 1-3 III, Rn. 16).

Demokratie ist Herrschaft des Volkes über das Volk oder genauer: Herrschaft von größeren Teilen der Bevölkerung über kleinere Teile.<sup>25</sup>

Aber auch ohne solche ‚Fehlschlüsse‘ ist festzustellen: Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip werden in der Regel nicht über ‚Pluralismus‘ vermittelt, sondern – wenn überhaupt – eher über ‚Integration‘.

Aus Sicht eines sich zum ‚Neopluralismus‘ bekennenden Politikwissenschaftlers ernüchert dieser Befund zwar. Zugleich hofft er aber mit dieser ersten Analyse einen hoffentlich fruchtbaren Diskurs eröffnen zu können, denn angesichts der Bedrohung durch den Populismus scheint auch in der Staatsrechtslehre das Problembewusstsein zu wachsen. Denn der Populismus, stellt Andreas Voßkuhle fest,

untergräbt die Grundannahmen unserer pluralen Demokratie. Populistische Politiker gehen von einem homogenen Volk aus und geben vor, genau zu wissen, was dieses Volk will.<sup>26</sup>

---

25 *Kloepfer*, § 7, Rn. 21.

26 *Süddeutsche Zeitung*, 26.07.2018, S. 2.

## Literatur

1. Alternativkommentar Bäumlin, Richard / Azzola, Axel (Hg.) (<sup>2</sup>1984): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Neuwied.
2. Badura Badura, Peter (<sup>7</sup>2018): Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes, München.
3. Battis/Gusy Battis, Ulrich / Gusy, Christoph (<sup>6</sup>2018): Einführung in das Staatsrecht, Berlin.
4. Berg Berg, Wilfried (<sup>6</sup>2011): Staatsrecht. Grundriss des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte, Stuttgart.
5. Bethge/v. Coelln Bethge, Herbert / Coelln, Christian von (<sup>4</sup>2011): Grundriss Verfassungsrecht, München.
6. Bonner Kommentar Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Walter, Christian (Hg.) (1950ff.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz. Heidelberg.
7. Degenhart Degenhart, Christoph (<sup>33</sup>2017): Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, Heidelberg.
8. Detterbeck Detterbeck, Steffen (<sup>10</sup>2015): Öffentliches Recht. Ein Basislehrbuch zum Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht, München.
9. Dreier Dreier, Horst (Hg.) (<sup>3</sup>2015): Grundgesetz. Kommentar, Tübingen.
10. Epping/Hillgruber Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hg.) (<sup>2</sup>2013): Grundgesetz. Kommentar, München.
11. Frenz Frenz, Walter (<sup>7</sup>2017): Öffentliches Recht, München.
12. Gröpl Gröpl, Christoph (<sup>9</sup>2017): Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, München.
13. Hdb d. StR Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hg.) (<sup>3</sup>2003-2015): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg.
14. Hdb d. VerfR Benda, Ernst / Maihofer, Werner / Vogel, Hans-Jochen (Hg.) (<sup>2</sup>1994): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.
15. Hesse Hesse, Konrad (<sup>20</sup>1995): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg.
16. Heun Heun, Werner (2012): Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen.
17. Hömig Hömig, Dieter / Wolff, Heinrich Amadeus (Hg.) (<sup>11</sup>2016): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, Baden-Baden.
18. Ipsen Ipsen, Jörn (<sup>28</sup>2016): Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, München.
19. Jarass/Pieroth Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo (<sup>15</sup>2018): Grundgesetz. Kommentar, München.
20. Kämmerer Kämmerer, Jörn Axel (<sup>3</sup>2016): Staatsorganisationsrecht, München.
21. Katz Katz, Alfred (<sup>18</sup>2010): Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, Heidelberg.
22. Kloepfer Kloepfer, Michael (2011): Verfassungsrecht I. Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Europa- und Völkerrecht, München.

23. Korioth Korioth, Stefan (\*2018): Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Bezüge, Stuttgart.
24. Leibholz/Rinck Leibholz, Gerhard / Rinck, Hans-Justus / Hesselberger, Dieter (Hg.) (1980ff.): Grundgesetz. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Kommentar, Köln.
25. Maunz/Dürig Herzog, Roman, et al. (Hg.) (1958ff.): Grundgesetz. Kommentar. München.
26. Maurer Maurer, Hartmut (\*2010): Staatsrecht I. Grundlagen – Verfassungsorgane – Staatsfunktionen, München.
27. Mitarbeiterkommentar Umbach, Dieter C. / Clemens, Thomas (Hg.) (2002): Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch. Heidelberg.
28. Morlok/Michael Morlok, Martin / Michael, Lothar (\*2017): Staatsorganisationsrecht, Baden-Baden.
29. Sachs Sachs, Michael (Hrsg.) (\*2014): Grundgesetz. Kommentar, München.
30. Schmidt-Bleibtreu Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günther (Hg.) (<sup>14</sup>2018): Kommentar zum Grundgesetz, Köln.
31. Schmitt Glaeser Schmitt Glaeser, Walter (2008): Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes. Grundzüge, Tübingen.
32. Sodan Sodan, Helge (\*2018): Grundgesetz. Kompakt-Kommentar, München.
33. Stern Stern, Klaus (1980-2011): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, München [Bd. 1 in 2. Aufl. 1984].
34. v. Mangold/Klein Huber, Peter M. / Voßkuhle, Andreas (Hg.) (\*2018): Kommentar zum Grundgesetz, München.
35. v. Münch/Kunig Münch, Ingo von / Kunig, Philip (Hg.) (\*2012): Grundgesetz-Kommentar, München.
36. v. Münch/Mager Münch, Ingo von / Mager, Ute (\*2016): Staatsrecht I, Stuttgart.
37. Zippelius/Würtenberger Zippelius, Reinhold / Würtenberger, Thomas (\*<sup>33</sup>2018): Deutsches Staatsrecht, München.





Bisher erschienene Beiträge:

66. Schuster (2022): Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN in der Akutpflege und der Stellenwert einer hochschulisch begleiteten ANP Rollenentwicklung

65. Brendebach (2022): „Mit dem Alter kommt der Psalter“ – Denkanstöße der Gerontologie zum Übergang in den Ruhestand

64. Ottmann, Helten und König (2023): Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe - ein Vorgehen für die Praxis

63. Plieth (2022): Seelsorge und Verkündigung für Menschen mit Demenz - ein Studienbrief

62. Moritzen (2022): Von der Abwehr zum Austausch - Entstehung und Förderung von Gender-Reflexivität bei angehenden Fachkräften der Sozialen Arbeit. Konsequenzen aus einer Analyse an einer kirchlichen Hochschule

61. Manzeschke (2022): Genauer hinsehen

60. Kranenpohl (2022): Per Referendum ins Parlament? Die bayerische ÖDP zwischen Policy-Erfolgen und elektoraler Irrelevanz

59. Haeffner (2022): Diakonische Professionalität. Gedanken und Forschungsperspektiven zu einem spannungsgeladenen Konstrukt

58. Füglein (2022): Führen mit Symbolen im diakonisch-kirchlichen Umfeld. Personalführung in Zeiten der Unsicherheit

57. Winter (2022): Woher kommen und wohin wollen wir?

56. Sommer-Himmel (2022): „Lasst mich spielen“ – Die Bedeutung des Spiels in der frühen Kindheit

55. Nugel (2022): Politische Bildung im Studium der Sozialen Arbeit: Gegenwart und Zukunft. Politische Bildung als Bildungsgegenstand im Studium der Sozialen Arbeit

54. Wurm (2022): Eingewöhnungsprozesse in Krippen responsiv gestalten: Ein Qualitätsstandard aus Kinderperspektive
53. Ottmann und König (Hrsg.) (2022): Wirkungen im Blick - Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit und Sozialwirtschaft. Tagungsdokumentation der Transferkonferenz.
52. Nickel-Schwäbisch und Bayer (2021): Ethik/Theologie und Soziologie im Gespräch – Eine dialogische Auseinandersetzung mit aktuellen ethischen und sozialen Herausforderungen
51. Kozjak-Storjohann und Brendebach (2021) „Verlusterleben in der Schwangerschaft und zur Geburt“ – Eine multidimensionale Phänomenbeschreibung zum Erleben betroffener Frauen
50. Nugel (2021) „Da sind auch noch andere, die man berücksichtigen muss!“ Demokratie im Jugendverband aus Sicht von Ehrenamtlichen
49. Brendebach (2020) „Moderierte Wirkungsanalyse“ als Beitrag zur Organisationsentwicklung
48. Nugel (2021): Die ‚Einbeziehung des Anderen‘: Der ‚utopische Überschuss‘ inklusiver Bildungslandschaften
47. Oehmen und Scheibel (2021): Notwendigkeit professioneller Praxisanleitung in der sozialpädagogischen Ausbildung
46. Bauernschmidt, Brendebach und Heinkele (2020): Demenzstrategien im europäischen Vergleich - Eine Literaturanalyse im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Fachstellen für Demenz und Pflege Bayern; gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
45. Freier (2020): Die Digitalisierung bringt Veränderungen im Arbeiten von heute und morgen – auch in der Sozialwirtschaft
44. Winkler (2020): The Provocations of Contact Zones - Spaces for Negotiating Post-Migrant Identities
43. Scholz & Winkler (2020): Every Lives Matter! Eine postkoloniale Schulbuchanalyse zu subalternem Denken in der religiösen Bildung
42. Götz & Bayer (2020): Peer-Arbeit im Bereich von Essstörungen – Erste Befunde einer empirischen Studie
41. Rechberg (2020): Empirische Befunde zur Auseinandersetzung mit NS-Täterschaft und Propaganda
40. Oehmen (2020): Bildung als Selbstbildung
39. Pryss, John u.a. (2020): Exploring the Time Trend of Stress Levels While Using the Crowdsensing Mobile Health Platform, TrackYourStress, and the Influence of Perceived Stress Reactivity: Ecological Momentary Assessment Pilot Study

38. Winter (2019): „Bestürzung und Trauer waren bei mir die Kernemotionen.“ Ein persönlichkeitsstärkendes Praxisbegleitungskonzept für die praktische Pflegeausbildung
37. Winkler (2019): The Relevance of Religion in the Public Sphere - Religion and Migration in Educational Systems
36. Appel (2019): „Care Leaving“ volljährig gewordener Geflüchteter – Stolpersteine, Gefahren und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen
35. Kemmer & Manzeschke (2019): ELSI-Übergabe für das Projekt *PowerGrasp* – Dokumentation, zentrale Themen der ELSI-Begleitforschung und nächste Schritte
34. Ignatzi (2019): Diakonische Angebotsentwicklung – Gemeinsame Konzepte und Methoden im Umgang mit Demenz in der Alten- und Behindertenhilfe
33. Frisch (2019): Das Universum besteht aus Geschichten, nicht aus Atomen – Eine Predigt gegen die Gottesvergessenheit - Predigt im Eröffnungsgottesdienst der Herbsttagung der Landessynode der ELKB Johanneskirche Partenkirchen, 25.11.2019.
32. Frisch (2019): Wie steht es um Theologie und Kirche? Einige Thesen - Akademische Konsultation zum Kirchenentwicklungsprozess „Profil und Konzentration“ Nürnberg, 8. November 2018
31. Winkler (2018): Religion, Migration and Educational Practice – Empirical, Postcolonial and Theological Perspectives
30. Manzeschke (2018): Was nützt uns die Biodiversität. Zur weltweiten Krise der Artenvielfalt - Ein theologischer Kommentar bei der Tagung in Bayreuth am 3. Dezember 2010
29. König & Ottmann (2018): Was wirkt wie? – Konzeptionelle Überlegungen zur Messung und Analyse von Wirkungen in der Sozialen Arbeit
28. Frisch (2018): Ist das zu glauben? – Einige schöpfungstheologische Gedanken von womöglich weltbewegender Bedeutung
27. Appel & Streh (2018): „Ankommen in der Fremde“ – Zentrale Befunde einer biografieanalytischen Studie zu Ankommens- und Integrationsprozessen ehemaliger, minderjähriger Flüchtlinge
26. Zeus (2017): Die Umsetzung des Anspruchs auf inklusive Bildung – ein Thema auch für die Jugendsozialarbeit an Schulen in Nürnberg?! Ein Arbeitspapier
25. Bauer (2017): Professionelle Responsivität der Fachkräfte im Umgang mit konflikthaften Peerinteraktionen in der Krippe
24. Wölfel (2017): Ich kann nicht mehr und jetzt? - Pflegende Angehörige an der Grenze zur Überlastung - Konzeption eines Fragebogens zur Selbsteinschätzung des Belastungsniveaus und der Bewältigungsstrategien, zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Beratung pflegender Angehöriger
23. Bayer (2017): Die Welt aus den sozialen Fugen – Ein soziologischer Blick

22. Manzeschke (2017): Homo imagines faber – Menschenbildlichkeit zwischen Idolatrie und Selbstreflexivität
21. König & Ottmann (2017): Marktforschung in der Sozialwirtschaft – von der Theorie zur Praxis
20. Sommer-Himmel & Link (2016): Forschendes Lernen am Beispiel des Lehr- und Lernformates „Praxisforschung“: Eine systematische Begegnung zwischen Theorie und Praxis
19. Sommer-Himmel (2016): Akademisierung als Mehrwert in Kindertageseinrichtungen?
18. König, Joachim (2016): Bildung ganzheitlich denken und gemeinsam verantworten
17. Winkler (2016): Migration und Mehrsprachigkeit - Ein kritisches Verhältnis im Bildungskontext Schule
16. Köhler & König (2016): Marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen mit komplexen Problemlagen als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit
15. Schüßler (2016): Erfahrungsorientierte Didaktik als Etüde. Methoden als Bedingung für ästhetische Bildungsprozesse
14. König (2016): Arbeitslosigkeit – Belastungs- und Bewältigungsprozesse als Herausforderung für die Erwachsenenbildung
13. Kuch (2016): Hören und Verstehen - Wodurch das Erkennen Freude macht. Theologische Bemerkungen
12. Frisch (2016): Gewalt als Krise der Religion - Eine theologische Auseinandersetzung mit der dunklen Seite der Macht
11. Kranenpohl (2016): Keine „Stunde der Exekutive“(?) - Bundestag und Bundesverfassungsgericht in der „Eurokrise“
10. Schüßler (2016): Hochschuldidaktik im Kontext der Theaterpädagogik
9. Kruse (2016): Stationen eines akademischen Lebens als Spiegel gesellschaftlicher Veränderungen
8. Kaltschmidt (2016): Habe Fragen, suche Antworten! Die Geschwisterbeziehung in Familien mit Kindern ohne und mit Behinderung
7. Schellberg (2016): Von der Pionierzeit zur Konsolidierung – ein Abriss der Entwicklung des Sozialmanagements
6. Füglein (2016): Hochschule ist anders
5. Städtler-Mach (2016): Grenzen und Verletzlichkeit im Alter
4. König (2016): Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit – Konzeptionelle, praktische und empirische Implikationen aus pädagogischer Sicht
3. Kranenpohl (2016): Die neue Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg

2. Sommer-Himmel (2016): Wohin bilden wir unsere Kinder? Eltern und Kita unter Druck – wenn Anforderungen und Erwartungshaltungen kollidieren

1. Brendebach (2016): Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements angesichts der demographischen Herausforderungen